

# Allgemeine Übernahmebedingungen für Baurestmassen

Die Abladung des Materials darf erst nach vorangegangener Eingangskontrolle durch unser Personal erfolgen. Bei Zuwiderhandeln, wie auch bei falscher übergeberseitiger Deklaration, behalten wir und das Recht zur Verrechnung aller uns entstandener Unkosten (zuzüglich 12% Unternehmerzuschlags), Schäden und Verdienstentgängen vor. Außerdem behalten wir uns ausdrücklich das Recht zur Ablehnung der Übernahme jeder Art von Materialien ohne besondere Begründung vor.

## Anforderungen der Deponieverordnung 2008

Seit dem 1. März 2008 ist die Deponieverordnung 2008 in Kraft getreten. Kernstück ist das neue **Abfallannahmeverfahren** das aus einer grundlegenden Charakterisierung und einer Eingangskontrolle auf der Deponie besteht und das auch **Verpflichtungen des Abfallbesitzers (Abfallerzeuger, Abfallsammler)** enthält, die er im Zusammenhang mit der Übergabe von Abfällen an den Deponiebetreiber erfüllen muss. Der Abfallbesitzer ist bereits nach abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, grundsätzlich vor Übergabe der Abfälle an den Deponiebetreiber, die Abfälle von einer befugten Person oder Fachanstalt beurteilen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse dem Deponiebetreiber zu übermitteln.

In einer grundlegenden Charakterisierung (früher Gesamtbeurteilung) ist für jeden zu deponierenden Abfall die Zulässigkeit der Ablagerung nachzuweisen. Der Abfallbesitzer hat dazu einer befugten Fachperson oder Fachanstalt eine Abfallinformation zur Verfügung zu stellen. Die befugte Fachperson oder Fachanstalt erstellt dann im Auftrag des Abfallbesitzers die grundlegende Charakterisierung. Mit der grundlegenden Charakterisierung wird die Zulässigkeit des zu deponierenden Abfalls nachgewiesen. Diese ist vom Abfallbesitzer dem Deponiebetreiber vorzulegen und im Rahmen der Eingangskontrolle vom Deponiebetreiber zu prüfen.

## Nur in folgenden Fällen ist keine grundlegende Charakterisierung erforderlich

(§13 Abs.1Z.2 DepVO2008):

- ☆ Baurestmassen gem. Anhang 2 (Liste I und II) Deponieverordnung 2008 (im wesentlichen Bauschutt, Betonabbruch, Straßenaufbruch, Bauholz, Baustellenabfälle)
- ☆ Bis 2.000 to nicht verunreinigter Bodenaushub eines Bauvorhabens
- ☆ Asbestabfälle
- ☆ Bis 15 to nicht gefährliche Abfälle eines Abfallbesitzers pro Jahr

## Die Erstellung einer grundlegenden Charakterisierung ist seit dem 1. Juli 2009 verpflichtend!

Ist keine grundlegende Charakterisierung erforderlich, so hat der Abfallbesitzer dennoch dem Deponiebetreiber eine Abfallinformation für die Annahme der Abfälle auf der Deponie zu übermitteln, die auch

- ☆ den Namen und die Anschrift des Abfallbesitzers (Bauherr bzw. Baufirma),
- ☆ den Abfall(erst)erzeuger (Bauherr),
- ☆ den Anfallsort sowie die Herkunft des Abfalls (bei nicht verunreinigtem Bodenaushub <2.000 to die Herkunft des Abfalls mit genauer Anschrift oder die Grundstücksnummer inkl. der Katastralgemeinde) umfassen muss.
- ☆ die Beschreibung des Abfalls

Wir ersuchen Sie höflich, sich mit der neuen geänderten Rechtslage vertraut zu machen. Für Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem neuen Abfallannahmeverfahren und den erforderlichen Nachweis für die Beurteilung der Zulässigkeit zur Deponierung ergeben, stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Infos finden sie auch unter:

[https://secure.umweltbundesamt.at/edm\\_portal/home.do](https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/home.do)

<http://www.br.v.at/>

<http://www.sbr.at/index.php?id=157>

# Spezielle Übernahmebedingungen :

## Recyclinganlage und Zwischenlager SBR Thalgau Recyclinganlage Zwischenlager SBR Siezenheim

### Öffnungszeiten:

- Montag bis Donnerstag 7.00 – 12.00 und 13.00 bis 17.00
- Freitag 7,00 bis 12,00 und 13.00 bis 15.00

### Preise:

- die Preise für mineralische Baurestmassen gelten nur für wiederverwertbares Material bis Umweltgüteklasse A - laut Recyclingrichtlinie. Verunreinigte bzw. kontaminierte Materialien dürfen nicht angeliefert werden. Der Übergeber haftet für die Kontaminationsfreiheit der angelieferten Materialien. Bei Zuwiderhandeln, wie auch bei falscher übergeberseitiger Deklaration, behalten wir uns die Verrechnung aller Unkosten gemäß ersten Absatz der allgemeinen Bedingungen vor.
- Für jede Übernahme (Wiegung) verrechnen wir zusätzlich zum Annahmepreis einen Unkostenbeitrag für die Erstellung der Abfallbilanz von EUR 0,50 pro Buchung (Wiegeschein)

### Asphaltfräsmaterial und Asphaltaufbruch:

- Wird in der Regel nur mit Nachweis der Umweltgüteklasse A übernommen.
- Bei Übernahme ohne Analyse behalten wir uns die entsprechende Analytik vor, die Kosten samt 12% Unternehmerzuschlag sind zu ersetzen.
- Bei Übergabe von belasteten Material (in der Regel PAK) sind alle Manipulations-, Analyse- und Entsorgungskosten samt 12 % Unternehmerzuschlag zu vergüten.

## Bodenaushub Deponie Weitwörth (voraussichtlich ab Herbst 2015 / Winter 2016)

### Öffnungszeiten:

Anlieferungen sind nur in Absprache mit Wiegemeister Alois Graml in der Anlage Thalgau möglich  
Allgemeine Öffnungszeiten werden noch bekanntgegeben

### Abfallinfo oder Grundlegende Charakterisierung :

- Ab 2.000 to muss die grundlegende Charakterisierung vor der ersten Anlieferung in unserem Büro vorliegen.
- Unter 2.000 to muss die Abfallinfo vor der ersten Anlieferung in unserem Büro aufliegen
- Gerne sind wir bei der Erstellung der Abfallinfo behilflich und erstellen diese für Sie. In diesem Fall verrechnen wir einen Unkostenbetrag von EUR 15,00 pro Abfallinfo.
- Für jede Übernahme verrechnen wir zusätzlich zum Annahmepreis einen Unkostenbeitrag für die Erstellung der Abfallbilanz von EUR 0,50 pro Buchung (pro Datensatz).

Bitte mailen sie diese Unterlagen vor Anlieferung an [office@sbr.at](mailto:office@sbr.at) oder setzen Sie sich mit Frau Maria Weinbacher unter Tel. 06227 / 7641 in Verbindung.

### Fehlerhafte Deklaration und ALSAG

- Bei fehlerhafter Deklaration behalten wir uns die Verrechnung aller Unkosten gemäß ersten Absatz der allgemeinen Bedingungen vor.
- Bodenaushub ist derzeit ALSAG Frei. Bei Gesetzesänderung oder Vorschreibung wegen fehlerhafter Deklaration behalten wir uns die Verrechnung eines eventuell uns entstehenden ALSAG Betrages vor.

St.Gilgen, 06.02.2015